

1. Änderungssatzung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in nichtkanalisierten Ortsteilen

Aufgrund der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 in Verbindung mit den §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Uelzen in seiner Sitzung vom 30.11.2023 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in nichtkanalisierten Ortsteilen und Gemeinden in der Fassung vom 28.11.2018 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht mit den bestehenden Absätzen (2), (3) und (4) werden jeweils als Absätze (4), (5) und (6) einsortiert.

§ 1 (2) neu:

In den Ortschaften/Gemeinden Aljarn, Bohndorf, Vorwerk, Reisenmoor, Heitbrack, Nassenottorf, Walmstorf, Kollendorf, Strothe, Hohenfier, Addenstorf, Rockenmühle, Hagen-Schlagte und den Gemeinden Velgen, Brauel, Oldendorf, Haarstorf, Wettenbostel, Brambostel der SG Bevensen-Ebstorf haben die Eigentümer und Eigentümerinnen innerhalb der Gemarkungsgrenzen gelegenen Grundstücke, auf denen häusliches Abwasser auf Dauer anfällt, dieses häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Grundstückseigentümern/-innen.

§ 1 (3) neu:

Im Wochenendhausgebiet „Bruchtorf-Ost“ des OT Bruchtorf der Gemeinde Jelmstorf haben die Eigentümer und Eigentümerinnen der innerhalb der Bebauungsplangrenze gelegenen Grundstücke, auf denen häusliches Abwasser auf Dauer anfällt, dieses häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Grundstückseigentümern/-innen.

§ 3 Fäkalschlammabfuhr wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes gelten im Einzugsgebiet der Hansestadt Uelzen, der SG Suderburg und der SG Bevensen-Ebstorf die Bestimmungen der "Satzung über die Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen im Abwasserzweckverband Uelzen (dezentrale Entwässerungsanlagen)" des Abwasserzweckverbandes Uelzen in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der SG Bevensen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht vom 29. Mai 1996 sowie 17. April 1997, die Satzungen der SG Altes Amt Ebstorf vom 17.12.1996, vom 22.03.2000 und 24.03.2009 zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht außer Kraft.

Uelzen, den 30.11.2023

ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN

(Siegel)

gez. Kahrs
(Geschäftsführer)